

Informationsblatt

Konformitätsbewertungsverfahren

[nach den Richtlinien des New Approach 2014/32/EU und 2014/31/EU sowie nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Verbindung mit der darauf gestützten Mess- und Eichverordnung (MessEV)]

Für das erstmalige Inverkehrbringen eines Messgerätes nach RL 2014/32/EU bzw. RL 2014/31/EU sowie von Messgeräten, welche nicht europäischen Vorschriften unterliegen, ist ein Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich.

Die Konformitätsbewertung eines Messgerätes ersetzt grundsätzlich die frühere Ersteichung. Anstelle des zuständigen Eichamtes bestätigt eine vom Hersteller ausgewählte Konformitätsbewertungsstelle die Konformität eines Messgerätes mit den geltenden Rechtsvorschriften durch Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung. Der Hersteller des Messgerätes erstellt anschließend eine schriftliche Konformitätserklärung für das Messgerät. Das Gleiche gilt, wenn ein Messgerät, das bereits in Betrieb genommen war, so wesentlich verändert wurde, dass statt der Eichung eine erneute Konformitätsbewertung durchgeführt werden muss, dann gilt dieses Messgerät als erneuert. Ein erneuertes Messgerät ist einem neuen Messgerät gleichgestellt.

In allen anderen Fällen ist - sofern die Voraussetzungen vorliegen - eine Eichung erforderlich, um das Messgerät wieder im geschäftlichen und/oder amtlichen Verkehr zu verwenden oder bereitzuhalten. Ein Konformitätsbewertungsverfahren zum (erneuten) Inverkehrbringen ist in diesen anderen Fällen nicht zulässig.

Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen (SME) unterhält eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle (KBS-SME) mit der Kennnummer 0115 für folgende Verfahren und Messgeräte:

Richtlinie 2014/32/EU		
Anhang	Messgeräteart	Modul
IV Teil II	Mengenumwerter	F
VII	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser	F
VIII Kap. I - VI	selbsttätige Waagen	F
IX	Taxameter	F
X	Maßverkörperungen Kap. I Verkörperte Längenmaße Kap. II Ausschankmaße	F1, A2, F1
XI Kap. I - IV	Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen	F

Richtlinie 2014/31/EU	Messgeräteart¹⁾
Anhang II Nr. 4 Modul F: Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung	NSW
Anhang II Nr. 5 Modul F1: Konformität auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte	NSW

1) NSW = Nichtselbsttätige Waagen

Mess- und Eichverordnung (MessEV)		
Nrn. nach § 1 Abs. 1 MessEV	Messgerätekategorien / Messgerätearten	Modul
Länge oder Fläche		
1	Längenmaße, elektronisch oder mit Software	F
	Messräder	F, F1
	Rundholzvermessungsanlagen	F
Masse		
2	Gewichtstücke	F, F1
	Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen	F
	Kraftstoffzapfsäule für Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff	F
Temperatur		
3	Tragbare Elektrothermometer	F
	Temperaturmessgeräte für Lagerbehälter	F
	Temperaturfühler und Anzeige- und Auswertegeräte für tragbare Elektrothermometer mit einem oder mehreren austauschbaren Temperaturfühlern	F
Druck		
4	mechanische Überdruckmessgeräte	F, F1
	elektrische Überdruckmessgeräte	F
	elektrische Absolutdruckmessgeräte	F
	elektrische Differenzdruckmessgeräte	F
	Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen	F

Mess- und Eichverordnung (MessEV)		
Nrn. nach § 1 Abs. 1 MessEV	Messgerätekategorien / Messgerätearten	Modul
Volumen		
5	Flüssigkeitsmaße	F, F1
	Transport-Messbehälter	F, F1
	Automatische Füllstandsmessgeräte für stationäre Lagerbehälter	F
	Fässer	F, F1
	Messwerkzeuge	F, F1
	Lagerbehälter	F, F1
	Volumenmessanlagen mit Transport-Messbehälter und elektronischer Füllstandsmessung	F
	ZE Selbstbedienungseinrichtung für Zapfsäulen	F
	ZE Temperatur- und Zustandsmengennumwerter	F
	ZE Dichte-Mengennumwerter	F
	ZE Gebergeräte für Zählwerkstände	F
	ZE Brennwert-Mengennumwerter	F
	ZE Tankdatenerfassungssysteme	F
ZE = Zusatzeinrichtung	getrennt und integriert angeordnete ZE für Gaszähler oder Mengennumwerter	F
Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität		
7	Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich E-Mobilität	F
Dichte oder Gehalt von Flüssigkeiten		
8	Pyknometer	F, F1
	Tauchkörper	F, F1
	Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip	F
Dichte und Gehalt von anderen Medien als Flüssigkeiten		
9 a	Feuchtebestimmer für Getreide und Ölfrüchte	F
9 b	Getreideprober	F, F1
9 c	Atemalkoholmessgeräte	F

Mess- und Eichverordnung (MessEV)		
Nrn. nach § 1 Abs. 1 MessEV	Messgerätekategorien / Messgerätearten	Modul
Sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten / Gasen		
10	Brennwertmessgeräte	F
	Brennwerte-Rekonstruktionssysteme	F
	Gasbeschaffenheitsmessgeräte	F
	Gasbeschaffenheits-Rekonstruktionssysteme	F
	ZE Langzeitspeicher	F
	ZE Fernanzeigen	F
	ZE Trenn- und Halteverstärker	F
	ZE Schnittstellenwandler	F
	ZE Impulsgeber für Gaszähler	F, F1
Messgrößen im öffentlichen Verkehr		
12 a	Geschwindigkeitsmessgeräte in Kfz	F
	Verkehrsradargeräte	F
	Weg-Zeit-Messgeräte	F
	Laserhandmessgeräte	F
	Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte	F
	Rotlichtüberwachungsanlagen	F
	Stoppuhren	F
	Geschwindigkeitsmessgeräte mit aufgeweitetem Laserstrahl	F
12 b	EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kfz	F, F1
12 c	Wegstreckenzähler in Miet-Kfz	F

- Modul F → Anwendung bei Messgeräten **mit** Bauartzulassung/Baumusterprüfbescheinigung
- Modul F1 → Anwendung bei Messgeräten **ohne** Bauartzulassung/Baumusterprüfbescheinigung

Auftrag und Vertragsabschluss

Den Auftrag zur Konformitätsbewertung an die Konformitätsbewertungsstelle 0115 kann nur der Hersteller oder sein schriftlich Bevollmächtigter erteilen. Als Hersteller eines Messgerätes wird derjenige angesehen, der das Messgerät komplett zusammenbaut oder zusammenbauen lässt und dieses unter seinem Namen in den Verkehr bringt.

Er trägt die Verantwortung für das komplette Messgerät/die gesamte Messanlage, stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus und bringt die metrologische Kennzeichnung am Messgerät an.

Der Name des Herstellers steht auf dem Typenschild.

Die **Auftragserteilung** durch den Hersteller oder durch seinen Bevollmächtigten bei der KBS-SME muss schriftlich mit den jeweiligen Formblättern erfolgen. Diese können bei der KBS-SME in Papierform angefordert oder auf der Homepage des SME unter www.eichamt.sachsen.de über den **Schnelleinstieg „Konformitätsbewertungsstelle 0115“** auf der Startseite abgerufen werden. Die Auftragserteilung sollte erfolgen

- bei Konformitätsbewertungen von EU-Taxametern bzw. Wegstreckenzählern einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen mit ausgefülltem und unterschriebenem Formblatt, Auftragsformular Taxameter und Wegstreckenzähler,
- bei Konformitätsbewertungen anderer im Leistungsangebot der Konformitätsbewertungsstelle 0115 enthaltener Messgeräte mit ausgefülltem und unterschriebenem Formblatt, Auftragsformular Modul F_F1.

An gleicher Stelle sind auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Staatsbetriebes für Mess- und Eichwesen und unter der Rubrik „Häufige Fragen“ die Abgrenzungsbedingungen zwischen Konformitätsbewertung und Eichung bei umgerüsteten Messgeräten einsehbar.

Nach Unterzeichnung des Auftragsformulars oder eines gesonderten Vertrages durch einen Berechtigten der Konformitätsbewertungsstelle ist der Auftrag zur Durchführung der Konformitätsbewertung angenommen. Der Auftraggeber erhält ein unterschriebenes Exemplar als Auftragsbestätigung.

Prüfung und Beurteilung

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der in harmonisierten Normen, in normativen Dokumenten und in vom Regelermittlungsausschuss ermittelten technischen Spezifikationen oder Regeln aufgeführten Anforderungen und Prüfverfahren.

Stichprobenprüfungen sind möglich, soweit diese in zur Anwendung kommenden Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen sind.

Ausstellung der Konformitätsbescheinigung und Kosten

Ein beauftragtes Verfahren wird durch eine Konformitätsbescheinigung oder eine begründete Mitteilung über den Verfahrensabschluss ohne Konformitätsbescheinigung abgeschlossen.

In die Konformitätsbescheinigung wird die Erfüllung der Anforderungen aufgenommen, die von der Konformitätsbewertungsstelle geprüft/beurteilt worden sind.

Die Kosten werden nach der Entgeltregelung des Staatsbetriebs für Mess- und Eichwesen Sachsen (SME) für privatrechtliche Dienstleistungen und Leistungen des Staatsbetriebs, die nicht von der Mess- und Eichgebührenverordnung oder anderen Gebührenregelungen erfasst sind, in Rechnung gestellt und sind mehrwertsteuerpflichtig.

Sie setzen sich aus dem Arbeitszeitaufwand mit einem festen Stundensatz sowie den sonstigen Auslagen zusammen, die bei der Durchführung der Prüfung und der Erstellung der Unterlagen entstehen.

Ablauf eines Konformitätsbewertungsverfahrens

Hinweise:

1. digitale Vorgangsbearbeitung (E-Mail mit Anhängen) wird bevorzugt,
2. erhöhter Aufwand für nichtdigitale Unterlagen wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt,
3. Abgabe der vollständigen Unterlagen spätestens 14 Tage vor dem geplanten Prüftermin,
4. Protokollführung bei allen Prüfungen

Konformitätsbewertungsstelle 0115 beim Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen (KBS-SME) Tel.: (+49) (0)351-4780-431 eichdirektion@sme.sachsen.de	Antragsteller (Hersteller oder sein schrift- lich Bevollmächtigter)	Eichamt
	Auftrag mit ausgefülltem Formblatt / Auf- tragsformular_RL 2014_31_EU oder Auftragsformular_RL 2014_32_EU oder Auftragsformular_natio- nale_KB und ggf. weiteren Doku- menten	
Bewertung - Vollständigkeit der Unterlagen - Kompatibilitätsnachweis (soweit erforderlich) - ggf. Nachforderung von Unterlagen bzw. weiteren Informationen - ggf. Abstimmung mit Eichamt		
Antragsbestätigung und Prüfungsauftrag an Eichamt mit Unterlagen einschließlich Formblatt für Auftragserteilung (Begleitpapier)		
	Prüftermin Auftraggeber vereinbart einen Prüf- termin mit dem zuständigen Eich- amt (Kontaktadressen unter http://www.eichamt.sachsen.de --> Ansprechpartner)	
		Prüfung/Dokumentation - Daten aufzeichnen und beurteilen - ggf. Konformitätskennzeichnung ver- vollständigen - Eintragungen zu geleisteten Aufwen- dungen auf Begleitpapier mit Bestäti- gung des Auftraggebers durch Unter- schrift
		Ergebnisse an KBS 0115 senden bzw. in EVP einstellen - Prüfprotokoll, Rechnung, Begleitpa- pier einschließlich Bewertungsemp- fehlung, ggf. weitere Dokumente
Bewertung der Ergebnisse und Ver- sand - Rechnung - Konformitätsbescheinigung		
Ablage/Archivierung des Vorganges		

Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

Anschriften der Eichbehörden

Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen Hohe Straße 11 01069 Dresden Telefon: 0351 4780-30 E-Mail: eichdirektion@sme.sachsen.de	Eichamt Dresden Hohe Straße 13 01069 Dresden Telefon: 0351 4780-30 E-Mail: eichamt.dresden@sme.sachsen.de	Eichamt Dresden Eichstelle Löbau Bahnhofstraße 35 a 02708 Löbau Telefon: 03585 860142 E-Mail: eichstelle.loebau@sme.sachsen.de
Eichamt Chemnitz Schloßstraße 27 09111 Chemnitz Telefon: 0371 46184-0 E-Mail: eichamt.chemnitz@sme.sachsen.de	Eichamt Leipzig Talstraße 11 04103 Leipzig Telefon: 0341 9942-30 E-Mail: eichamt.leipzig@sme.sachsen.de	Eichamt Zwickau Lutherstraße 12 08056 Zwickau Telefon: 0375 212351 E-Mail: eichamt.zwickau@sme.sachsen.de

Weitere Auskünfte zu diesem Informationsblatt erhalten Sie vom Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen.

Unsere Homepage erreichen Sie über www.eichamt.sachsen.de.